

10. Jh. die Dreiteilung des alemannischen Raumes nicht mehr ganz beseitigen können; es bleibt jedoch noch zu untersuchen, ob nicht der Einfluß des alemannischen Herzogtums sowohl für das Gebiet der heutigen Schweiz wie für das Elsaß und den rechtsufrigen Teil der Oberrheinlande doch stärker und nachhaltiger war, als es zunächst scheinen möchte; es sei hier nur an die Herzöge Burkard I. und Hermann und an Ottos I. Sohn Liudolf erinnert oder an die herzoglichen Rechte im Gebiet des Zürichsees und von Einsiedeln und der Innerschweiz. Der Überblick Baders über die territoriale Gestaltung des Raumes will die größeren Zusammenhänge in der Entwicklung und deren Auswirkungen auf die politischen Schicksale des Gebietes im späteren MA. aufzeigen. Die Zähringer, Staufer und Habsburger lösen sich nacheinander in der Führung im alemannischen Raum ab; daneben gewinnt die städtische und die genossenschaftlich-bündische Entwicklung eine stets wachsende Bedeutung. Im Werden der Schweizer Eidgenossenschaft vereinigten sich die beiden letztgenannten Kräfte zu einer Entwicklung, die verfassungsgeschichtlich von dem gleichen Interesse ist, wie sie politisch vom Raum des Vierwaldstättersees und des Gotthard aus eine wachsende politische Bedeutung gewann. Die Entwicklung der Stadtstaaten wie Bern und Zürich ist eine Erscheinung, die im übrigen alemannischen Raum nur wenige Parallelen aufzuweisen hat. Das Buch ist mit zahlreichen Karten und Skizzen erläuternder Art ausgestattet; die kriegsbedingten Verhältnisse beeinflussten offenbar stark die Ausführung der Karten, insbesondere die zeichnerische Gestaltung. Die Straßenkarte S. 22 weist einige Unebenheiten auf, die sich leicht ergänzen lassen, wie z. B. das Aufhören der den Rhein aufwärts ziehenden Fernstraßen in Basel oder das Fehlen des St. Gotthard als Fernhandelspaß. Man möchte wünschen, daß die aufgeworfenen Fragen eine weitere Bearbeitung in eindringenden Einzeluntersuchungen finden, wie sie beispielsweise in der von Th. Mayer veranlaßten Arbeit von H. Schwarz über den Hotzenwald und seine Freibauern vorliegt. H. B.

Karl Siegfried Bader, Zum Problem der alemannischen Baaren (Zs. f. Gesch. d. Oberrheins, NF. 54, 1941, S. 403—455). Franz Beyerle, Zum Problem der alemannischen Baaren (ZRG., Germ. Abt. 62, 1942, S. 305—322). In einleuchtenden Darlegungen, denen Beyerle insoweit zustimmt, setzt Bader auseinander, daß sich das Problem der alemannischen Baaren auf zwei so benannte Gebiete beschränkt, auf die Albuinsbaar und die Bertoldsbaar. Beide Vf. sind auch darin einig, daß die Baaren eine vorfränkische, alemannische Einrichtung sind, also nichts zu tun haben mit der fränkischen Grafschaftseinteilung, und in diesen zwei Punkten dürfte ein Widerspruch nicht am Platze sein. Wenn dann Bader die Entstehungszeit der Baaren in das späte 7. Jh. verlegt, Beyerle aber in die Landnahmezeit zurückgreifen möchte, so hängt dieser Unterschied eng zusammen mit dem in der Erklärung des Wortes. Bader versucht anzuknüpfen an Bahre : : Sarg und „im übertragenen Sinne auch Erbe, Erbgut“, eine Verbindung, die ich mit Beyerle für nicht annehmbar halte. Auch wenn man die Reihe Ahnengrab—Dingstätte—Erbhof als zusammengehörig anerkennt, beweist sie nichts für jene Bedeutungsentwicklung. Da aber der Zusammenhang von Sarg und Baar eine wesentliche Stütze für Baders Meinung ist, daß man in den Baaren „Ermland des schwäbischen Herzogtums“ zu sehen habe, so muß ich auch